

Amtsgericht Wedding

Az.: 6a C 131/18



Fach JWV				
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft				
23. Okt. 2018				
P	RAe	Vs	Rs	EB
zK	Strn.	R	Erl.	

Im Namen des Volkes

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Marita Birgelen**, Oppenhoffallee 9 - 15, 52066 Aachen

gegen

Austrian Airlines AG, vertreten d.d. Vorstand, d. vertreten d.d. CEO Kay Kratky, Office Park 2,
1300 Wien, Österreich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Urwantschky, Dangel, Borst PartmbB**, Insel 1, 89231 Neu-Ulm

hat das Amtsgericht Wedding durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Das Amtsgericht Wedding ist international und örtlich zuständig (§ 29 ZPO).

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die begehrte Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 Euro gemäß Art. 5 Abs. 1 c), Art. 7 Abs. 1 a) FluggastrechteVO. Zwar wurde der für den 30.08.2017 geplante streitgegenständliche Flug OS274 von Berlin-Tegel nach Wien, planmäßige Ankunftszeit 8.30 Uhr, annulliert, was grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung begründet. Die Annullierung resultiert jedoch aus einem außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der FluggastrechteVO, der diesen Anspruch ausschließt. Unstreitig war der Flughafen Berlin-Tegel am 29.08.2017 wegen der Entschärfung einer Weltkriegsbombe vollständig gesperrt. Die Sperrung aufgrund der Bombenentschärfung galt bis 6.00 Uhr morgens am 30.08.2017. Das für den streitgegenständlichen Flug eingeteilte Fluggerät konnte deshalb nicht wie geplant am Abend des 29.08.2017 von Wien kommend in Berlin-Tegel landen.

Das ausführende Luftfahrtunternehmen kann sich auf das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes auf einem Vorflug nur dann berufen, wenn dieser Umstand sich auf den betreffenden Flug auswirkt und sich dies auch bei Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätte vermeiden lassen. Zwar ergibt sich aus Erwägungsgrund 15 der FluggastrechteVO, dass grundsätzlich auch äußere Einflüsse das konkrete Fluggerät betreffend einen außergewöhnlichen Umstand darstellen können. Nach diesem sollte vom Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes ausgegangen werden, wenn eine Entscheidung zu einem einzelnen Flugzeug an einem bestimmten Tag zur Folge hat, dass es bei darauffolgenden Flügen dieses Flugzeuges zu einer großen Verspätung oder einer Verspätung bis zum nächsten Tag kommt. Mit dieser Erwägung macht der Verordnungsgeber deutlich, dass sich außergewöhnliche Umstände bei einem Flugzeug, das zur Gewährleistung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung bei mehreren Flügen hintereinander eingesetzt wird, auch auf Folgeflüge auswirken können, und zwar selbst dann, wenn die Auswirkung erst nach (zufälligem) Überschreiten der Datumsgrenze erfolgt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die einzelnen Flüge in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht derart miteinander verbunden sind, dass sich eine Beeinträchtigung des Vorfluges notwendigerweise wie ein "Domino-Effekt" auf den späteren Flug auswirkt, ohne dass zumutbare Maßnahmen des Luftfahrtunternehmens eine Verspätung oder Annullierung hätten verhindern können (AG Köln, Urteil vom 06. April 2018 – 126 C 315/17 –, Rn. 17 - 22, juris).

Dies ist hier zu bejahen, weil der unmittelbar vor dem streitgegenständlichen Flug geplante Vorflug von Wien nach Berlin-Tegel, mit dem das für den streitgegenständlichen Flug eingeplante

Fluggerät in Berlin-Tegel bereitgestellt werden sollte, aufgrund der Flughafensperrung am Vorabend nicht in Berlin-Tegel landen konnte.

Die Beklagte hat alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, um eine Annullierung des streitgegenständlichen Fluges zu vermeiden. Welche angemessenen Maßnahmen einem Luftverkehrsunternehmen zuzumuten sind, um zu vermeiden, dass außergewöhnliche Umstände Anlass zu seiner Annullierung geben, ist im Einzelfall zu beurteilen. Zumutbaren Maßnahmen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der FluggastrechteVO sind Maßnahmen, die insbesondere auf technischer und administrativer Ebene von diesem Luftfahrtunternehmen tatsächlich ergriffen werden können und ihm im Hinblick auf seine Kapazitäten keine untragbaren Opfer abverlangen (EuGH, Urteil vom 04. Mai 2017 – C-315/15 –, Rn. 48, juris). Aufgrund der Flughafensperrung am Vortag konnte auch ein anderes Fluggerät nicht rechtzeitig am Abflugort bereitgestellt werden. Der Kläger wurde umgebucht und mit der nächst verfügbaren Verbindung von Berlin-Tegel nach Wien geflogen, so dass seine Verspätung am Endziel weniger als drei Stunden betrug. Eine frühere Verbindung mit freien Sitzplätzen gab es nicht.

Mangels fälligen Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Zahlung der begehrten Verzugszinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

█
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 17.10.2018

█, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.10.2018

█, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig